

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007**

#### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 12 Titel 632 11**

#### **– Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2007*

*– II C 2 – Ar 1254/06/0001 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 12 Titel 632 11 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 50 Mio. Euro zu leisten.

Die nicht auszuschließenden höheren Ausgaben ergeben sich insbesondere aus einer weniger günstigen Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 46 Abs. 5 und 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

